

Kompaktinformation zu CORONA Schnelltests

BEREITSTELLUNGSPFLICHT FÜR UNTERNEHMEN

Lt. Bundesinfektionsschutzgesetz vom 22.04.2021 wird die bisherige Selbstverordnung der Unternehmen in eine **Verpflichtung zur Bereitstellung von Corona Schnelltests zweimal** pro Woche verfügt.

Wir haben Ihnen hier ein paar kompakte Informationen zusammengestellt, beachten Sie aber bitte die ausführlichen Interpretationen in der beigefügten Verordnung:

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet ein Testangebot bereitzustellen, die Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet dieses Angebot anzunehmen, es wird aber dringlich dazu geraten.
- Das Testangebot sieht entweder die Testung innerhalb des Betriebes vor, oder die Bereitstellung der Arbeitszeit um in einer Bürgerteststelle den Test vornehmen zu lassen.
- Die Beschaffung der Tests obliegt den Unternehmen selbst, in einzelnen Fällen können die Anschaffungskosten über die Ü3 Hilfen beantragt werden.
- Ein Selbsttest, der nicht durch medizinisches oder geschultes Personal vorgenommen wird, muss im Beisein einer von dem Unternehmer beauftragten Person vorgenommen werden. Das dann festgestellte negative Testergebnis ist für die Dauer von höchstens 24 Stunden beispielsweise als Vorlage geeignet, die Außengastronomie zu besuchen oder körpernahe Dienstleistungen wahrzunehmen ohne vor Ort oder im Testzentrum erneut einen Test durchzuführen.

Weitere Informationen zum Thema Corona erhalten Sie über



www.vhg-kandel.de



07275-6170626



info@vhg-kandel.de

Stand 28. April 2021

